

# Friedhofverordnung der Katholischen Kirchgemeinde Amsteg



19. November 2022

# **I. Zuständigkeit, Organe und Verwaltung**

## **Artikel 1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für das Friedhof- und Bestattungswesen ist die Einwohnergemeinde Silenen zuständig. Gestützt auf den Vertrag vom 21.11.2001 zwischen der Einwohnergemeinde Silenen und der Kirchgemeinde Amsteg untersteht das Friedhofs- und Bestattungswesen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Amsteg.

## **Artikel 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Kirchgemeinde Amsteg.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen gelten für alle Verstorbenen, die auf dem Friedhof in Amsteg beizusetzen sind.

## **Artikel 3 Kirchgemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung Amsteg ist das oberste Organ für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

## **Artikel 4 Kirchenrat**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat Amsteg sorgt für die Einhaltung der Friedhofverordnung. Er ist die eigentliche Aufsichtsbehörde. Über alle in dieser Friedhofverordnung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet ebenfalls der Kirchenrat.

## **Artikel 5 Pfarreisekretariat/Verwaltung**

<sup>1</sup> Das Pfarreisekretariat/Verwaltung ist zuständig für die Administration, das Gräberverzeichnis und das Rechnungswesen.

## **II. Friedhof**

### **Artikel 6 Eigentum**

<sup>1</sup>Die an die Pfarrkirche angrenzende Friedhofanlage und die Friedhofkapelle mit Vorplatz sind Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Amsteg.

### **Artikel 7 Ordnung auf dem Friedhof**

<sup>1</sup>Der Friedhof als geweihter Ort soll in Ehren gehalten werden.

<sup>2</sup>Jegliche Handlungen, die die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen, ausgenommen für Gewerbearbeiten, ist verboten. Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

### **Artikel 8 Haftung**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde Amsteg haftet nicht für Schäden an Gräbern, verursacht durch Drittpersonen, Naturereignisse und Tiere, und für Diebstähle. (Die Haftung des Grundeigentümers nach Art. 679 und 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 des Obligationenrechts (OR; SR 220) bleiben bestehen.)

### **III. Gräber**

#### **Artikel 9 Gräberplan**

<sup>1</sup>Die Grabplätze werden vom Kirchenrat zugeteilt.

#### **Artikel 10 Gräberverzeichnis**

<sup>1</sup>Die Führung eines Gräberverzeichnisses nach Datum, Familien- und Vorname, letzter Wohnort, Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdatum, Bestattungsart und Korrespondenzadresse der Angehörigen des Bestatteten, ist Sache des Pfarreisekretariates. Die Prüfung der Eintragung obliegt dem Kirchenrat.

#### **Artikel 11 Gräberarten**

<sup>1</sup>Der Friedhof ist eingeteilt in:

- Gräber für Erdbestattung
- Gräber für Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab
- Urnenhaingräber
- Engelsgrab (Tot- und Fehlgeburten)
- Priestergrab

#### **Artikel 12 Masse Erdbestattungsgräber**

<sup>1</sup>Einzelgrab Länge: 200 cm, Breite: 90 cm, Tiefe: 150 cm

#### **Artikel 13 Masse Urnengräber**

<sup>1</sup>Einzelgrab Tiefe: 80 cm

<sup>2</sup>Urnenhain Tiefe: 80 cm

## IV. Grabbelegung, Grabesruhe

### Artikel 14 Grabbelegung

<sup>1</sup>Bei Erdbestattungen darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Ausgenommen sind Mutter und Kind, die bei der Geburt verstorben sind.

<sup>2</sup>In bereits belegte Reihengräber mit Erdbestattung dürfen nur in den ersten 10 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. zwei Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup>In bereits belegte Reihengräber für Urnen darf nur in den ersten 10 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. eine Urne beigesetzt werden.

<sup>4</sup>In bereits belegte Urnenhaingräber darf nur in den ersten 10 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. eine Urne beigesetzt werden.

<sup>5</sup>Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche der Verstorbenen beigesetzt.

<sup>6</sup>Bei Tot- und Fehlgeburten wird der Fötus oder dessen Asche im Engelsgrab beigesetzt.

### Artikel 15 Grabesruhe

<sup>1</sup>Die Grabesruhe aller Gräber dauert mind. 15 Jahre. Unter 15 Jahren darf kein Grab aufgehoben und neu belegt werden.

<sup>2</sup>Die Grabesruhe der Gräber beginnt bei Erstbelegung und erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

<sup>3</sup>Eine Graböffnung vor Ablauf der Grabesruhe ist nur für Urnenbestattungen und Exhumierungen zulässig. Die Exhumierung benötigt die Bewilligung durch den Kirchenrat. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

## V. Bestattung

### Artikel 16 Bestattungsrecht

<sup>1</sup>Der Friedhof ist öffentliche Begräbnisstätte für

- a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde Amsteg hatten
- b) Personen, welche früher einmal im Gebiet der Kirchgemeinde Amsteg wohnhaft waren

<sup>2</sup>Mit Bewilligung des Kirchenrates können andere Personen auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden.

### Artikel 17 Vorbereitung und Ablauf

<sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Bestattung wird von dem zuständigen Seelsorger in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.

<sup>2</sup>Wird die Bestattung nach den Gebräuchen einer anderen Religionsgemeinschaft durchgeführt, haben deren Verantwortliche den Ritus mit dem Pfarreiverantwortlichen abzusprechen.

### Artikel 18 Bestattungstermin

<sup>1</sup>Der Leichnam ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten oder zu kremieren. Der Amtsarzt kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup>An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen sind möglich, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen oder die Fristen gemäss Absatz 18.1. nicht eingehalten werden können.

## VI. Grabeinfassung, Grabmal

### Artikel 19 Grundsätze

<sup>1</sup>Grabmale und Einfassungen sollten dem Friedhof angepasst sein und das Gesamtbild nicht stören.

<sup>2</sup>Die Grabmale sind auf den entsprechenden Betonbändern zu fixieren und auf die bestehenden Gräber auszurichten.

<sup>3</sup>Abweichende Normen unterliegen der Bewilligung des Kirchenrates.

### Artikel 20 Erdbestattungsgrab

<sup>1</sup>Grabeinfassung    Länge:        140 cm (inkl. Grabmal)  
                          Breite:        60 cm  
                          Höhe:        15 cm über der Erde

<sup>2</sup>Grabmal            Höhe:        120 cm max.  
                          Breite:        60 cm max.

<sup>3</sup>Auf dem Grabmal sind Namen sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen.

### Artikel 21 Urnengrab

<sup>1</sup>Grabeinfassung    Länge:        100 cm (inkl. Grabmal)  
                          Breite:        50 cm  
                          Höhe:        15 cm über der Erde

<sup>2</sup>Grabmal            Höhe:        100 cm max.  
                          Breite:        50 cm max.

<sup>3</sup>Auf dem Grabmal sind Namen sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen.

## **Artikel 22 Urnenhain**

<sup>1</sup>Grabplatte Masse: 50 x 37 x 3 cm  
Pultstein Masse: 40 x 27 x 12/14 cm (Serpentin geschliffen)

<sup>2</sup>Die Beschriftung «Kursiva» (grosse Buchstaben 3,5 cm, kleine Buchstaben 2,4 cm) auf dem Pultstein ist vorgegeben. Auf Wunsch kann der Pultstein mit einem Foto oder Ornament versehen und zusätzlich eine Grablaterne aufgestellt werden. Sowohl die Beschriftung als auch das Foto, das Ornament und die Laterne gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

## **Artikel 23 Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup>Das Namensschild mit Namen, Geburts- und Todesjahr wird von der Kirchgemeinde bestellt und angebracht.

## **Artikel 24 Engelsgrab**

<sup>1</sup>Auf Wunsch kann der vorgegebene Stein mit Namen und Geburts-/Todesjahr angebracht werden.



## VII. Unterhalt

### Artikel 25 Friedhofanlage

<sup>1</sup>Der Friedhof mit den dazugehörenden Gebäuden sowie das Gemeinschaftsgrab, der Urnenhain, das Engelsgrab und das Priestergrab werden durch die Kirchgemeinde unterhalten.

### Artikel 26 Urnen- oder Erdbestattungsgrab

<sup>1</sup>Die Angehörigen haben für den würdigen Unterhalt der Gräber selbst zu sorgen. Die Bepflanzung der Gräber darf weder das Friedhofbild stören noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt werden.

<sup>3</sup>Das Aufstellen des Grabschmuckes ausserhalb der Grabeinfassung ist nicht gestattet.

<sup>4</sup>Bezüglich Unterhalts der Gräber, die niemand besorgt, entscheidet der Kirchenrat.

<sup>5</sup>Unbrauchbares Material muss entsorgt werden.

### Artikel 27 Urnenhain

<sup>1</sup>Für die Gestaltung, den Unterhalt und die Pflege des Urnenhains ist der Kirchenrat verantwortlich.

<sup>2</sup>Fotos und Blumenschmuck dürfen nach der Bestattung bis zu 30 Tagen (Dreissigster) und zum ersten Jahrestag niedergelegt werden.

<sup>3</sup>Für die Räumung des Blumenschmucks sind die Angehörigen verantwortlich.

<sup>4</sup>Grabkerzen dürfen nur in den vorgegebenen Grablaternen angezündet werden.

### Artikel 28 Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup>Für die Gestaltung, den Unterhalt und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist der Kirchenrat verantwortlich.

<sup>2</sup>Fotos und Blumenschmuck dürfen nach der Bestattung bis zu 30 Tagen (Dreissigster) und zum ersten Jahrestag niedergelegt werden.

<sup>3</sup>Für die Räumung des Blumenschmucks sind die Angehörigen verantwortlich.

<sup>4</sup>Grabkerzen dürfen nur in der vorgegebenen Grablaterne angezündet werden.

## **Artikel 29 Grabräumung**

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen das Recht, beim Kirchenrat ein Gesuch zur Räumung der Grabstätte einzureichen. Dem Gesuch wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind.

<sup>2</sup>Die Angehörigen tragen die Kosten der Räumung und der Entsorgung der anfallenden Materialien.

<sup>3</sup>Wird ein ganzes Grabfeld oder ein Teil davon aufgehoben, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte die Grabstätte innert der vorgegebenen Frist abzuräumen. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen. Verstreicht diese Frist trotz schriftlicher Aufforderung unbenützt, verfügt der Kirchenrat auf Kosten der Angehörigen die erforderlichen Ersatzmassnahmen.

## VIII. Kosten

### Artikel 30 Grabkosten

<sup>1</sup>Die von der Kirchgemeinde genehmigten Tarifen sind im Anhang festgehalten.

## IX. Schlussbestimmungen

### Artikel 31 Beschwerde

<sup>1</sup>Verfügungen des Kirchenrates können mittels Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

### Artikel 32 Rechtskraft

<sup>1</sup>Durch diese neue Friedhofverordnung werden alle früheren Verordnungen aufgehoben.

### Artikel 33 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Friedhofverordnung tritt auf den 19. November 2022 in Kraft.

Amsteg, 19. November 2022

Kirchenrat Amsteg

Präsident  
Martin Gamma

Sekretärin  
Otilia Epp



## Anhang Begräbniskosten

Die Kirchgemeinde übernimmt für die nachstehend umschriebenen Personengruppen bei einer Beerdigung auf dem Friedhof Amsteg die normalen Begräbniskosten.

Als Angehörige der Kirchgemeinde Amsteg gelten:

- a) Alle Personen der römisch-katholischen Konfession, die in der Kirchgemeinde Amsteg wohnen.
- b) Alle Personen der römisch-katholischen Konfession, die vor dem Eintritt in ein Heim (Betagtenheim, Pflegeheim usw.) in der Kirchgemeinde Amsteg ihren Wohnsitz hatten.
- c) Alle Personen der römisch-katholischen Konfession, die in der Kirchgemeinde Amsteg ihren Wohnsitz hatten und im Verlauf der letzten 5 Jahre weggezogen sind.
- d) Alle anderen Personen, die auf dem Friedhof Amsteg beerdigt werden, gelten als auswärtige Personen.

Art der Bestattung	Angehörige Personen der Kirchgemeinde	Auswärtige Personen
<b>Erdbestattung</b>	Keine Kosten	CHF 1200
<b>Bestattung Urnengrab</b>	Keine Kosten	CHF 800
<b>Bestattung Urnenhain</b>	CHF 2000	CHF 2500
<b>Bestattung Gemeinschaftsgrab</b>	CHF 1000	CHF 1500
<b>Grabräumung durch die Kirchgemeinde</b>	CHF 300	CHF 300

Amsteg, 19. November 2022

Kirchenrat Amsteg

Präsident  
Martin Gamma

Sekretärin  
Otilia Epp


